

Ausführung der Sicherungsverwahrung

LSVVollzG RhPf § 43

1. Einem Sicherungsverwahrten sind Ausführungen zu gewähren, soweit weder eine Flucht- noch eine Missbrauchsgefahr vorliegt; andere Ablehnungsgründe (hier: Gesundheitszustand des Untergebrachten) erweisen sich als Ermessensfehlgebrauch.

2. Personelle Engpässe der Vollzugsanstalt sind kein zulässiger Ablehnungsgrund; kurzfristige (z.B. krankheitsbedingte) personelle Engpässe können allenfalls rechtfertigen, dass die verschobene Ausführung dann sehr zeitnah auch tatsächlich durchgeführt wird.

LG Koblenz, Beschl. v. 15.12.2015 – 7c StVK 97/15

Mitgeteilt von RA *Olaf Möller*, Völklingen.

Anm. der Red.: S. dazu auch den Beschl. derselben StVK vom selben Tag (7c StVK 128/15).

Fesselung eines komatösen Gefangenen ans Krankenbett

Sächs SVVollzG §§ 88, 89

1. Eine Fluchtgefahr in erhöhtem Maße, die – im Rahmen einer Ermessensentscheidung im Einzelfall – eine Fesselung auch ans Krankenbett während einer externen Krankenhausbehandlung rechtfertigen mag, kann nicht aus allgemeinen Verfügungen der JVA und generellen Vermutungen über Fluchtgedanken abgeleitet werden, sondern ist vom konkreten Zustand und Verhalten des Gefangenen abhängig; ein unsubstanziierter Verdacht reicht insoweit nicht aus.

2. Auch die nur kurzfristige Anlegung einer Fesselung bei einem (hier: künstlich) komatösen Patienten ist mit der Menschenwürde nicht vereinbar, was das Ermessen auf Null reduziert.

LG Leipzig, Beschl. v. 08.09.2016 – II StVK 140/16

Mitgeteilt von RA *Arno Glauch*, Bautzen.

Aufnahme von Kopien der bei einem Gefangenen sichergestellten Aufzeichnungen in die Gefangenenpersonalakte

BaySvVollzG Art. 96; BayStVollzG Art. 196, 197; StVollzG § 187; BDSG § 3

1. Aufzeichnungen eines Gefangenen (hier: über intime sexuelle Phantasien) sind personenbezogene Daten gem. § 3 BDSG. Sie gehören zum unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, wenn sie nicht im Einzelfall über die Rechtssphäre des Verfassers hinausreichen und Belange der Allgemeinheit nachhaltig berühren (hier: wegen möglicher Prognoserelevanz in künftigen Gutachten).

2. Kopien der bei einem Gefangenen sichergestellten Aufzeichnungen in die Gefangenenpersonalakte aufzunehmen, ist eine Datenerhebung und -verarbeitung i.S.d. Art. 196 BayStVollzG i.V.m. Art. 96 BaySvVollzG und § 187 S. 1 StVollzG i.V.m. § 3 Abs. 3 BDSG.

3. Anforderungen an die Ermessensentscheidung gem. Art. 196 BayStVollzG i.V.m. Art. 96 BaySvVollzG im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

LG Regensburg, Beschl. v. 21.02.2017 – SR StVK 589/16

Aus den Gründen: Der Ast. befindet sich in der JVA Straubing Abteilung für Sicherungsverwahrung (nachf. JVA).

Mit Schreiben v. 05.08.2016 beantragte der Ast. folgendes:

»1. Die Nr. 4 der Vfg. der JVA Straubing v. 02.08.2016 wird aufgehoben soweit mit dieser angeordnet wurde, dass Kopien der Aufzeichnungen gefertigt und diese zur Akte genommen werden.

2. Die JVA Straubing wird im Wege der Folgenbeseitigung dazu verpflichtet, die in der Nr. 4 der Vfg. genannten Kopien aus der Gefangenenpersonalakte zu nehmen und diese zu vernichten.

3. Der Unterzeichner wird dem Ast. nach § 109 Abs. 3 StVollzG beigeordnet.«

Zur Begründung führte der Ast. aus, er habe intime sexuelle Phantasien in »Geschichten« niedergelegt und diese in seinem Haftraum aufbewahrt. Diese Aufzeichnungen seien für niemand anderen als den Ast. bestimmt gewesen. Am 29.07.2016 seien die Aufzeichnungen von der JVA aus dem Haftraum entnommen und der Besitz sei nach Art. 17 Abs. 2 S. 2 BaySv-VollzG untersagt worden. Als Grund sei genannt worden, der Besitz würde das Erreichen der Vollzugsziele gefährden. Außerdem seien Kopien der Aufzeichnungen in die Gefangenenpersonalakte genommen worden, weil diese wichtig für die Behandlung des Ast. seien.

Hierdurch habe die JVA gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Ast. verstoßen. Die Beinahme von Kopien in die Gefangenenpersonalakte sei unzulässig. Die Aufzeichnungen würden intime Schriftstücke darstellen, die vergleichbar mit intimen Tagebuchaufzeichnungen seien. Es handele sich hierbei um den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung. Ein überwiegendes Interesse der JVA an der Beinahme der Unterlagen zur Akte sei nicht erkennbar. [...]

Die JVA führte in ihrem Schreiben zunächst aus, dass die Schriftstücke aus dem Haftraum entfernt worden seien und Kopien zur Gefangenenpersonalakte genommen worden seien. Am 29.07.2016 habe eine Zimmerdurchsuchung gem. Art. 70 Abs. 1 S. 1 BaySvVollzG stattgefunden. Hierbei seien die Aufzeichnungen gefunden worden. Bei dem Überfliegen der Aufzeichnungen habe sich herausgestellt, dass diese mit Bildern von Kindern beklebt und pädophilen Inhalts seien. Da der Ast. mehrfach wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden sei, seien die Aufzeichnungen aus dem Zimmer entnommen und der Dienstleitung vorgelegt worden. Am 01.08.2016 seien die Aufzeichnungen durch den Abteilungsleiter sowie die Dienstleiterin der Einrichtung für Sicherungsverwahrung gesichtet worden. Es handele sich um durch den Ast. selbst verfasste »Geschichten«, in denen es auf mehreren 100 Seiten einzig und allein darum gehe, dass kleine Jungen auf schlimmste [Weise] vergewaltigt, misshandelt und gequält werden würden. Im Anschluss daran sei der Ast. in die Abteilungsleitersprechstunden gerufen worden. Ihm sei eröffnet worden, dass die Aufzeichnungen zur Habe genommen werden würde[n] und in Kopie zum Akt gegeben werden würden. Dies sei am 02.08.2016 auch derart verfügt worden. Die Unterlagen seien nach Ansicht der JVA wichtig für die Behandlung und Einschätzung der von dem Ast. ausgehenden Gefährlichkeit. Dies sei auf einer Stellungnahme der behandelnden Psychologin zu entnehmen.

Nach Ansicht der JVA sei die Maßnahme rechtmäßig. Gem. Art. 96 BaySvVollzG i.V.m. Art. 197 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG dürfe die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug der Sicherungsverwahrung erforderlich sei. Auf diese Norm sei die Beinahme zur Gefangenenper-

sonalakte zur stützen. Nachdem der Ast. durch Urte. des *LG Schweinfurt* v. 08.04.2003 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 J. verurteilt worden sei und an einer ausgeprägten Pädophilie im Sinne einer Kernpädophilie leide, seien die Aufzeichnungen für dessen Behandlung erheblich. Die Kenntnis von Art, Quantität und Qualität der sexuellen Phantasien des Ast. sei von wesentlicher Bedeutung und würden Aufschluss über den Behandlungsstand geben sowie zur Modifizierung von Rückfallvermeidungsplänen benötigt werden.

Die Datenverarbeitung sei daher rechtmäßig. In der Stellungnahme führte die JVA darüber hinausgehend aus, dass das Interesse des Ast. an informationeller Selbstbestimmung hoch zu gewichten sei, es aber in Anbetracht der im Schadensfall betroffenen Rechtsgüter das Interesse des Staates und der Allgemeinheit an dem ordnungsgemäßen Vollzug und einer ordnungsgemäßen Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht überwiegen würde.

[...]

Der VfG. v. 02.08.2016 [...] ist folgende Formulierung zu entnehmen:

»3. Nach eingehender Prüfung wird festgestellt, dass der Besitz der Aufzeichnungen nicht gem. Art. 17 Abs. 1 S. 2 BaySvVollzG gestattet werden kann. Er würde nämlich einerseits das Erreichen der Vollzugsziele gefährden (siehe die Stn. der behandelnden Psychologin [...] v. 02.08.2016). Andererseits würde der Besitz auch eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung darstellen, da in einer Einrichtung die eine Vielzahl von pädophilen Sexualstraf Tätern beherbergt, Geschichten mit pädophilen Inhalten ein Handelsgut darstellen und insofern illegale Geschäfte befördern können.

4. Die Unterlagen sind im Original zur Habe und – da sie wichtig für die Behandlung und Einschätzung der Gefährlichkeit des Verwahrten – in Kopie zum Akt nehmen.«

II. Der zulässige Antrag ist überwiegend begründet.

Die Entscheidung der JVA Kopien der Schriftstücke des Ast. zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen erweist sich als rechtswidrig, weil die JVA ermessensfehlerhaft handelte.

Insofern war die Entscheidung der JVA aufzuheben. Nachdem Spruchreife allerdings nicht besteht, war die Sache zur erneuten Entscheidung unter Berücksichtigung der Ansichten des *Gerichts* an die JVA zurückzugeben. Eine eigene Entscheidung des *Gerichts* war derzeit nicht möglich.

Insofern war der Antrag als teilweise unbegründet zurückzuweisen.

1. Der Antrag des Ast. v. 05.08.2016 erweist sich als zulässig. Der Ast. begehrt die Entfernung von Kopien welche von seinen eigenen Aufzeichnungen gemacht wurden aus der Gefangenenpersonalakte. Weiter begehrt der Ast., dass diese Kopien vernichtet werden. Der Ast. richtet mithin sein Begehren darauf, dass die Kopien, welche durch die JVA gefertigt und zur Gefangenenpersonalakte genommen wurden, nicht Teil seiner Akte werden. Bei der Beinahme von Kopien zur Gefangenenpersonalakte handelt es sich um eine Maßnahme auf dem Gebiet des Vollzugs der Sicherungsverwahrung.

Bei dem Antrag handelt es sich um einen sogenannten Anfechtungsantrag gem. §§ 109 Abs. 1 S. 1, 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG, Art. 103 BaySvVollzG, mit dem der Ast. die Aufhebung einer belastenden Maßnahme erwirken möchte. Nachdem die Kopien bereits zur Gefangenenpersonalakte

genommen wurden, wird dieser Anfechtungsantrag mit einem Folgenbeseitigungsantrag verbunden. [...]

2. Der Antrag des Ast. erweist sich als überwiegend begründet.

Die Maßnahme der JVA, Kopien von den Aufzeichnungen zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen war aufzuheben.

Mangels Spruchreife in der Sache konnte allerdings über die Vernichtung der Kopien nicht entschieden werden. Aufgrund des Beurteilungsspielraums bei der Ermessensentscheidung der JVA war auszusprechen, dass die JVA den Ast. unter Beachtung der Rechtsauffassung des *Gerichts* neu zu verbescheiden hat, § 115 Abs. 2 S. 2, Abs. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 5 StVollzG.

a) Durch die JVA wurden im Rahmen einer Durchsichtung Schriftstücke des Ast. beschlagnahmt. Gegen diese Vorgehensweise beschwert sich der Ast. nicht. Vielmehr wendet er sich dagegen, dass die bei ihm im Rahmen der Durchsichtung aufgefundenen Schriftstücke, welche er selbst unstrittig verfasst hat, nicht lediglich zu seiner Habe genommen wurden sondern davon Kopien gefertigt wurden und diese Kopien zu seiner Gefangenenpersonalakte genommen wurden.

b) Es handelt sich bei dem Vorgehen der JVA um eine Datenerhebung i.S.v. Art. 196 Abs. 1, Abs. 2 BayStVollzG i.V.m. Art. 96 BaySvVollzG. Nach § 187 S. 1 StVollzG i.V.m. § 3 Abs. 3 BDSG bedeutet Datenerhebung »das Beschaffen von Daten über den Betroffenen«.

Damit wird zielgerichtetes Handeln der Vollzugsbehörde vorausgesetzt, woran es fehlt, wenn Daten ohne ihr Zutun oder zufällig bei der Vollzugsbehörde zugehen. Es spielt für das Beschaffen keine Rolle, auf welche Weise die Behörde von den Daten Kenntnis erlangt, z.B. durch Auswertung angeforderter Akten, durch Beobachtung (beim Besuch der Arbeit), Messungen, fachliche Untersuchungen durch die Fachdienste, Begutachtungen oder durch ähnliche Weise insbes. Ton- oder Bildaufzeichnungen, Lektüre von Briefen (*Arloth*, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 2008, § 179 Rn. 3).

Eindeutig handelt es sich bei dem Vorgehen der JVA damit um eine Datenerhebung, wenn diese Aufzeichnungen des Ast. beschlagnahmt, liest und sich diese sodann zu Nutzen macht.

Soweit die Anstalt sodann Kopien von den Aufzeichnungen fertigt und diese zur Gefangenenpersonalakte nimmt, handelt es sich auch nach Auffassung des *Gerichts* um ein Verarbeiten bzw. Nutzen i.S.d. § 187 StVollzG i.V.m. § 3 Abs. 4 und Abs. [5] BDSG.

Diese Ausführungen sind auch auf Art. 196 und Art. 197 BayStVollzG anwendbar und finden über Art. 96 BaySvVollzG Anwendung im Bereich des Vollzugs der Maßregel der Besserung und Sicherung i.S.v. § 66 StGB.

c) Sowohl die Datenerhebung als auch die Verarbeitung und Nutzung von Daten stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt. Dies wird deutlich durch die Formulierung in der jeweiligen Vorschrift mit dem Wort »darf«. Nachdem z.B. Daten zum Sexualleben grundsätzlich auch unter den Begriff der personenbezogenen Daten i.S.v. § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 9

BDSG fallen und hierunter auch generell derartige Daten zu Überzeugungen einer Person generell wie bspw. auch religiösen Ansichten und Überzeugungen zu zählen sind, steht nach bisherigen Feststellungen außer Frage, dass die Aufzeichnungen des Ast. unter den Begriff der Daten i.S.d. Norm zu subsumieren sind.

Letztlich blieb zwischen dem Ast. und der Ag. unstreitig, dass es sich um personenbezogene Daten handelt. Offensichtlich geht weder der Ast. noch die Ag. davon aus, dass es sich bei den »Geschichten« schlicht um Belletristik handelt.

d) Durch das Vorgehen der JVA wird der Ast. in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.

Grundsätzlich gewähren die Art. 196 und 197 BayStVollzG i.V.m. Art. 96 BaySvVollzG zwar eine Eingriffsgrundlage für derartige Datenerhebung und Verarbeitung bzw. Nutzung.

Hierbei ist aber stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Wie bereits oben ausgeführt hat die JVA bei einem derartigen Vorgehen der Datenerhebung bzw. Nutzung und Verarbeitung einen Ermessensspielraum.

Das Gesetz sieht vor, dass Daten erhoben bzw. genutzt und verarbeitet werden können, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt bzw. auch für die Behandlung des Ast. im Rahmen der Maßregel der Sicherungsverwahrung erforderlich ist.

Dass es sich um eine Ermessensentscheidung der JVA handelt, wurde durch diese grundsätzlich erkannt.

Dies ergibt sich aus der Vfg. der JVA v. 02.08.2016, wenn dort äußerst knapp unter dem Punkt 4. dargestellt wird, dass die Unterlagen, weil sie wichtig für die Behandlung und Einschätzung der Gefährlichkeit sind, in Kopie zur Akte genommen werden.

Es ist aber von einem Ermessensfehlgebrauch der JVA auszugehen.

Es liegt ein Ermessensdefizit vor. Die Behörde übt zwar ihr Ermessen aus, berücksichtigt aber nicht alle Gesichtspunkte, die nach dem Zweck der Ermächtigung zu berücksichtigen sind.

Wie auch von dem Ast. selbst vorgetragen, ist das Recht des Ast. auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG durch die Maßnahme berührt.

Die JVA macht durch ihre Stn. v. 30.08.2016 deutlich, dass sie grundsätzlich erkennt, dass dieses Recht des Ast. durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.

Die JVA führte aus, dass das Interesse des Ast. an informationeller Selbstbestimmung hoch zu gewichten sei, aber in Anbetracht der im Schadensfall betroffenen Rechtsgüter das Interesse des Staates und der Allgemeinheit an den ordnungsgemäßen Vollzug und einer ordnungsgemäßen Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht überwiegen.

Diese Ausführung der JVA, welche überdies lediglich in der Stn. i.R.d. gerichtlichen Überprüfungsverfahrens und nicht i.R.d. Vfg. selbst getätigt wurde, reicht allerdings nicht aus.

Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Ermessensentscheidung ist darin nicht zu erkennen.

Im Raum steht, dass es sich bei den »Geschichten« des Ast. um eine Niederschrift von Informationen handelt, die dem letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung unterfallen, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist.

Der Ast. selbst führte aus, es handle sich um Aufzeichnungen über sexuelle Phantasien, eine Art Tagebuch.

Auch die JVA geht davon aus, dass die »Geschichten« Aufschluss über die sexuellen Phantasien des Ast. geben.

Das *BVerfG* hat bereits in seiner Entscheidung v. 14.09.1989 – BvR 1062/87 (zit. nach juris), zur Frage der Verwertbarkeit tagebuchartige Aufzeichnungen im Erkenntnisverfahren ausgeführt.

Das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (*BVerfG* NJW 1990, 563 m.w.N. [= StV 1990, 1], zit. nach beck-online). Dieses Recht gilt allerdings nicht schrankenlos. Einschränkungen können im überwiegenden Allgemeininteresse insbes. dann erforderlich sein, wenn der Einzelne als in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen tritt, durch sein Verhalten auf andere einwirkt und dadurch die persönliche Sphäre seiner Mitmenschen oder die Belange der Gemeinschaft berührt (*BVerfG* a.a.O., [= StV 1990, 1]). Es ist jedoch ein letzter unantastbarer Bereich der privaten Lebensgestaltung anzuerkennen, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist. Selbst schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit können Eingriffe in diesen Bereich nicht rechtfertigen. Eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt. Dies folgt einerseits aus der Garantie des Wesensgehalts [Wesensgehalts] der Grundrechte (Art. 19 Abs. 2 GG), zum anderen leitet es sich daraus ab, dass der Kern der Persönlichkeit durch die unantastbare Würde des Menschen geschützt wird (*BVerfG* a.a.O. [= StV 1990, 1]).

Maßgeblich für die Entscheidung, ob ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht überhaupt gerechtfertigt sein kann, ist zunächst die Frage, ob Aufzeichnungen zum letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung gehören oder nicht.

Wie bereits ausgeführt wären die Ausführungen in diesem Fall dem Zugriff des Staates entzogen. Haben Aufzeichnungen aber einen Inhalt, der über die Rechtssphäre ihres Verfassers hinausweist und Belange der Allgemeinheit nachhaltig berührt, so gehören sie nach den Ausführungen des *BVerfG* dem absolut geschützten Bereich persönlicher Lebensgestaltung an (*BVerfG* a.a.O. [= StV 1990, 1]).

Gehören private Aufzeichnungen nicht zum absolut geschützten Kernbereich, so [bedarf] ihre Verwertung im Strafverfahren der Rechtfertigung durch ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit (*BVerfG* a.a.O. [= StV 1990, 1]).

Gleiches muss dann aber auch gelten, wenn im Rahmen des Strafvollzugs Daten oder Aufzeichnungen, die dem Kernbe-

reich der privaten Lebensgestaltung angehören können, für die Behandlung oder Begutachtung genutzt werden sollen.

Durch die JVA wäre demnach zunächst zu klären, ob es sich bei den Aufzeichnungen um solche handelt, die als Tagebuch bzw. private Aufzeichnungen gelten oder nicht. Sodann wäre zu klären, ob die Aufzeichnungen unter den absolut geschützten Kernbereich fallen, der einen Zugriff verbietet.

Eine genauere Einstufung der Texte des Ast. durch die JVA ist nicht erfolgt. Es heißt lediglich, dass es sich um »Geschichten« handeln würde, welche der Ast. niedergeschrieben und mit Bildern versehen hat. Es wurde ausgeführt, dass es sich um seine sexuellen Phantasien handeln würde. Insofern drängt sich aber auf, dass es sich bei den »Geschichten« um eine Art von Tagebuchaufzeichnung handelt.

Zunächst wäre also durch die JVA aufzuklären, was genau die Geschichten darstellen, um dann eine eventuell noch erforderliche Ermessensentscheidung auszuführen, bei der die von dem *BVerfG* aufgestellten Grundsätze für die Rechtfertigung eines Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingehalten werden.

Die Aufzeichnungen des Ast. welche zur Gefangenenpersonalakte gegeben wurden, sollen auch nach den Ausführungen der JVA Aufschluss über dessen Befinden und Anhaltspunkte über die Behandlung und die Gefährlichkeit des Ast. geben. Sie sollen bei einer möglichen Begutachtung zu Lockerungen oder zur Gefährlichkeit Berücksichtigung finden. Letztlich kann für die Erhebung solcher Daten bzw. deren Nutzung im Bereich des Strafvollzugs kein anderer Maßstab gelten, als für die Verwertung derartiger Aufzeichnungen in einem Strafverfahren (s. hierzu auch *KG* Beschl. v. 22.10.2012, 2 Ws 409/12 Vollz, BeckRS 2013, 00400).

Wie bereits ausgeführt, ist somit auf Tatsachenebene eine weitere Aufklärung seitens der JVA geboten, um dann überhaupt eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung durchführen zu können.

3. Durch die von der JVA erfolgte Entscheidung wurde der Ast. in seinen Rechten verletzt. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die JVA bei ordnungsgemäßer Aufklärung des Sachverhalts und Erkennen der Tatsache, dass es sich möglicherweise um den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung handelt, eine andere Abwägungsentscheidung getroffen hätte.

Gem. § 115 Abs. 5 StVollzG unterliegen Ermessensentscheidung nicht der vollen gerichtlichen Kontrolle, sondern nur der Überprüfung, ob die Behörde ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Es liegt ein Ermessensfehlergebrauch vor, wenn die behördliche Entscheidung auf einer irrtümlichen oder unzureichenden Sachverhaltsaufklärung, einer falschen oder einseitigen Gewichtung der Tatsachen oder sachfremden Erwägungen beruht (*Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel*, StVollzG, 12. Aufl. 2015, P, Rn. 84). Angesichts des Gewaltenteilungsgrundsatzes ist die *StVK* nicht befugt, das gesetzlich eingeräumte Ermessen anstelle der Verwaltung auszuüben. Die *StVK* darf ihre Einschätzung nicht an die Stelle der Einschätzung der Vollzugsbehörde stellen, sondern nur überprüfen, ob sich die Vollzugsbehörde innerhalb ihres Beurteilungsspielraums bewegt hat. Ist die *StVK* der Ansicht, dass die Entscheidung der JVA fehlerhaft ist oder deren Be-

gründung Mängel aufweist, hat sie diese vielmehr ohne weitere eigene Ermittlungen aufzuheben und die Sache zu erneuten Bescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts an die Vollzugsbehörde zurückzuverweisen (*Laubenthal*, a.a.O., Rn. 88).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war es durch das *Gericht* nicht möglich, eine eigene Sachentscheidung zu treffen. Es bedarf der genauen Ermittlung, ob es sich bei den Aufzeichnungen des Ast. um Tagebuchaufzeichnungen handelt. Sollte es sich um derartige Tagebuchaufzeichnungen handeln, ist zu klären, ob diese dem absoluten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. Weiter wäre auch zu klären, ob die Verwertung von etwaigen Tagebuchaufzeichnungen gerechtfertigt [sein] kann, weil beispielsweise derart gefährliches Handeln von dem Ast. zu erwarten ist, dass die Verwertung zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich erscheint.

Mitgeteilt von RA Dr. Jan Oelbermann, Berlin.

Haftrecht

Akteneinsicht des Inhaftierten; digitales Lesegerät

StPO § 147

1. Der Verteidiger darf und soll die ihm zur Akteneinsicht überlassenen Aktenbestandteile dem Beschuldigten überlassen.

2. Jedenfalls bei umfangreichen Strafverfahren ist dem inhaftierten Beschuldigten ein digitales Lesegerät zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Akten lesen kann; dies hat zeitlich uneingeschränkt zu erfolgen, weshalb ihm ein solches Lesegerät in seinem Haftraum zur Verfügung zu stellen ist.

3. Die Benutzung eines solchen Lesegeräts gefährdet die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht in unzumutbarer Weise, soweit es über keine Möglichkeiten verfügt, z.B. über Funk mit der Außenwelt Kontakt aufzunehmen. Die am Gerät weiter verfügbaren Anschlüsse können entweder unbrauchbar gemacht oder verplombt bzw. versiegelt werden, so dass nur autorisiertes Personal Veränderungen des Datenbestandes vornehmen kann. Einem Austausch oder einer Ergänzung von Bauteilen im Inneren des Geräts kann durch die Versiegelung des Gehäuses und/oder eventueller Verschraubungen begegnet werden.

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 17.11.2017 – 5/24 KLs 7920 Js 208925/16 (10/17)

Anm. d. Red.: Siehe dazu das Editorial von *Knierim*, in diesem Heft S. I.